

# Die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts

## - Häufig gestellte Fragen (FAQ) -

1. <i>Allgemeine Fragen</i> .....	1
2. <i>Vereinbarungen zu Sorge und Umgang</i> .....	4
3. <i>Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern</i> .....	8
4. <i>Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung</i> .....	10
5. <i>Schutz vor Gewalt bei Sorge und Umgang</i> .....	11
6. <i>Stärkung der Kinderrechte</i> .....	13
7. <i>Umgangsrecht leiblicher Elternteile</i> .....	14
8. <i>Änderungen im Adoptionsrecht</i> .....	15
9. <i>Zum weiteren Vorgehen</i> .....	16

### 1. Allgemeine Fragen

#### 1.1. Worum geht es im Sorge- und Umgangsrecht?

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Gegenstand des Umgangsrechts ist jede Form des Kontakts und die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern und zwischen dem Kind und bestimmten Dritten, die für das Kind besondere Bedeutung haben können. Die entsprechenden Regeln im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden häufig unter dem Oberbegriff Kindschaftsrecht zusammengefasst.

#### 1.2. Warum ist eine Reform des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Adoptionsrechts erforderlich?

Das Sorge- und Umgangsrecht trägt modernen Familienkonstellationen nur unzureichend Rechnung. Davon betroffen sind insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien. Eine umfassende Reform wird seit langem gefordert. Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr, auch wenn sie getrennt leben und zum Beispiel ihre Kinder im Wechselmodell betreuen. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt. Nicht hinreichend Rechnung trägt das

Kindschaftsrecht ferner dem Umstand, dass viele Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind. Zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren existieren keine speziellen Regelungen.

Das materielle Adoptionsrecht wurde zuletzt 1976 grundlegend reformiert und trägt heute der Vielfalt moderner Lebensformen nicht mehr Rechnung. So gibt es mittlerweile immer mehr auf Dauer zusammenlebende Paare, die nicht verheiratet sind, aber dennoch gemeinsam ein Kind adoptieren möchten. Das Adoptionsrecht bietet hier keine zeitgemäße Antwort.

### 1.3. Was sind die Kernregelungen der geplanten Reform?

Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie *allen* in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung tragen und die bewährten Grundsätze des Familienrechts beibehalten:

- **Mehr Autonomie in Bezug auf das elterliche Sorgerecht:** Eltern sollen künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf ihr Sorgerecht haben und zum Beispiel miteinander Vereinbarungen über das Sorgerecht schließen können.
- **„Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse:** Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren jeweils neuen Partnern – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können.
- **Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern:** Eltern sollen künftig miteinander Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs schließen können, die sofort vollstreckbar sind: also von einem Elternteil gegen den anderen durchgesetzt werden können, ohne dass der Elternteil, der die Vereinbarung geltend macht, sich hierfür einen Titel vor Gericht beschaffen muss.
- **Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter:** Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können.
- **Stärkung der Rechte des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters:** Der Vater soll, wenn er mit der Mutter zusammenlebt, einfacher das gemeinsame Sorgerecht erlangen können. Wenn die Mutter nicht widerspricht, soll künftig eine einseitige, beurkundete Erklärung ausreichen. Gleiches soll nach der Reform des Abstammungsrechts in lesbischen Partnerschaften für eine weitere Mutter gelten.
- **Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung:** Im Gesetz soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass das Gericht auch eine Betreuung im Wechselmodell (als

hälftige Betreuung, sogenanntes symmetrisches Wechselmodell, oder als erheblichen Anteil an der Betreuung, sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) anordnen kann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Bereits nach geltendem Recht ist dies möglich; allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor.

- **Schutz vor häuslicher Gewalt:** Kinder und gewaltbetroffene Elternteile sollen bei Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts besser vor Gewalt geschützt werden. Dabei soll den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung getragen werden.
- **Stärkung der Kinderrechte:** Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition erhalten. Neu eingeführt werden soll unter anderem ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, ferner ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen.
- **Modernisierung des Adoptionsrechts:** Das Adoptionsrecht soll liberalisiert werden. Die Ehe soll für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein, nichteheliche Paare sollen gemeinsam ein Kind adoptieren dürfen. Die Einzeladoption durch einen Ehegatten soll zugelassen werden. Die Möglichkeit, über das Ausforschungs- und Offenbarungsverbot zu entscheiden, soll Kindern ab 16 Jahren künftig allein zustehen.

#### 1.4. Welche Grundsätze des geltenden Rechts bleiben erhalten?

Die Reform des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Adoptionsrechts lässt viele bewährte Grundsätze unverändert – darunter insbesondere:

- **Zwei Eltern als Sorgeberechtigte:** Es bleibt dabei, dass nur die beiden rechtlichen Eltern Inhaber des Sorgerechts sein können.
- **Primat des Kindeswohls:** Es bleibt dabei, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des betroffenen Kindes – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – ausschlaggebend sein muss.
- **Trennung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangs:** Es bleibt bei der gesonderten Betrachtung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts. Es wird kein einheitliches Elternrecht geben.
- **Individuelles Betreuungsmodell:** Es wird kein bestimmtes Betreuungsmodell für Kinder getrenntlebender Eltern vorgegeben. Vielmehr ist das Modell zu wählen, das dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## **2. Vereinbarungen zu Sorge und Umgang**

### **2.1. Was sollen Eltern zukünftig in Bezug auf Sorge und Umgang miteinander vereinbaren können?**

Eltern sollen künftig miteinander verschiedene Vereinbarungen in Bezug auf Sorge und Umgang treffen können:

- **Vereinbarung der Alleinsorge:** Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sollen künftig bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können. Die Eltern können am besten beurteilen, welches Sorgerechtsmodell am besten zu ihnen und ihrem Kind passt. Grenze bleibt die Gefährdung des Kindeswohls, bei der das Familiengericht die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.
- **(Wieder-)Herstellung der gemeinsamen Sorge; Übertragung der Sorge:** Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sollen die Eltern einvernehmlich die gemeinsame elterliche Sorge – ebenfalls durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamts – (wieder-)herstellen können. Auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.
- **Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht:** Eltern sollen künftig auch Vereinbarungen darüber, wie sie die Betreuung ihres Kindes untereinander zeitlich aufteilen möchten, mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können. Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Umgangsvereinbarung durch den einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ermöglicht werden.

### **2.2. Waren Vereinbarungen zu Sorge und Umgang bislang nicht möglich?**

Eine wirksame Übertragung der elterlichen Sorge ist derzeit nur über ein familiengerichtliches Verfahren möglich. Vollstreckbare Umgangsvereinbarungen sind nach geltendem Recht nur im Rahmen eines Vergleichs vor dem Familiengericht vorgesehen. Von diesen besonderen Fällen abgesehen hat die Rechtsprechung Vereinbarungen zu Sorge und Umgang zwar in Entscheidungen berücksichtigt, aber es bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen. Der mögliche Umfang, die Berücksichtigung von Vereinbarungen und deren Verbindlichkeit werden daher nun gesetzlich verankert.

### 2.3. Wie viele Sorgeberechtigte soll ein Kind künftig haben können?

Das unbeschränkte originäre Sorgerecht werden nach wie vor nur die beiden rechtlichen Eltern haben können. Mit einer Vereinbarung können Dritte lediglich von den Eltern eingeräumte sorgerechtliche Befugnisse erhalten. Ihre Entscheidungsbefugnis ist daher lediglich abgeleitet und aufhebbar.

### 2.4. Was sieht die geplante Ausweitung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ vor? Wer soll Inhaber dieser neuen sorgerechtlichen Befugnisse sein können?

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können. Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“. Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- **Erfordernis der Schriftform:** Die Gewährung sorgerechtlicher Befugnisse sollen beide Sorgeberechtigte schriftlich mit einem Dritten vereinbaren können.
- **Möglichkeit der Vereinbarung vor Zeugung:** Die Vereinbarung soll auch vor Zeugung des Kindes geschlossen werden können, zum Beispiel als weitere Vereinbarung neben der von der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Vereinbarung zur rechtlichen Elternschaft.
- **Maximal zwei weitere Personen:** Sorgerechtliche Befugnisse sollen bis zu zwei weiteren Personen gewährt werden können. Die Eltern können die Person, der die sorgerechtlichen Befugnisse eingeräumt werden sollen, frei auswählen.
- **Beschränkungen auf Angelegenheiten des täglichen Lebens:** Gegenstand der eingeräumten Befugnisse sollen – ähnlich wie beim derzeit geltenden „kleinen Sorgerecht“ – in der Regel nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens sein.
- **Ausübung nur im Einvernehmen mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen:** Diejenigen, die sorgerechtliche Befugnisse durch Vereinbarung erhalten, sollen verpflichtet sein, diese im Einvernehmen mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen auszuüben. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt, soll es bei der Durchführung nur auf das Einvernehmen des Elternteils ankommen, in dessen Betreuungszeit die zu entscheidende Angelegenheit des täglichen Lebens fällt.

- **Die Sorgeberechtigten können weiterhin allein entscheiden:** Die Sorgeberechtigten selbst sollen weiterhin allein Entscheidungen zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes treffen können, ohne den Dritten, dem die sorgerechtlichen Befugnisse lediglich übertragen sind, mit einzubeziehen.

## **2.5. Wie verbindlich sollen die Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen sein?**

Die Befugnisse können nur im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten ausgeübt werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen bis zu vier Personen mit sorgerechtlichen Befugnissen können belastend für das Kind sein. Daher soll die Vereinbarung durch die Sorgeberechtigten einerseits und den Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse andererseits jederzeit durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können. So können die Sorgeberechtigten die Vereinbarung auch sofort beenden, wenn der Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse sich nicht an die Vorgaben der Sorgeberechtigten hält. Gemeinsam Sorgeberechtigte sollen über die Auflösung der Vereinbarung gemeinsam entscheiden müssen.

## **2.6. Wie verbindlich sollen Vereinbarungen mit Dritten zu Umgang sein? Wer soll sie auflösen können?**

Auch mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können. Hierfür sind folgende Regelungen vorgesehen:

- **Auswahl der Person des Dritten:** Die sorgeberechtigten Eltern sollen die Person des Dritten frei wählen können.
- **Zeitpunkt:** Die Vereinbarung soll **auch vor Zeugung des Kindes** geschlossen werden können, zum Beispiel als weitere Vereinbarung neben der von der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Vereinbarung zur rechtlichen Elternschaft.
- **Formerfordernis:** Die Vereinbarung soll der **Schriftform** bedürfen; sie soll nicht vollstreckbar sein.
- **Auflösbarkeit:** Diese Vereinbarungen sollen jederzeit von den sorgeberechtigten Eltern oder den Dritten aufgelöst werden können. Die rechtlichen Eltern müssen als Inhaber des Sorgerechts auch die Möglichkeit haben, eine Umgangsvereinbarung aufzulösen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Umgang dem Kind nicht mehr guttut.

## **2.7. Für welche Fälle sind die Vereinbarungen zu Sorge und Umgang insbesondere gedacht? Weshalb ist die Neuerung notwendig?**

Die Neuregelung soll die Autonomie der Eltern stärken und wird auf alle Familienformen anwendbar sein. Relevant sind sie vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. So können Regenbogenfamilien, bei denen neben den rechtlichen Eltern auch eine weitere Person (zum Beispiel der leibliche Vater oder der Partner/die Partnerin eines rechtlichen Elternteils) das Kind mitbetreuen soll, bereits vor der Zeugung des Kindes eine Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang abschließen. Bei Patchworkfamilien können die neuen Partner der Eltern sorgerechtliche Befugnisse erhalten, um eine mögliche Mitbetreuung des Kindes rechtlich abzusichern. Damit können die neuen Partner zum Beispiel eine Entschuldigung für die Schule schreiben, wenn das Kind krank ist, oder erlauben, dass es an einem Ausflug teilnimmt. Aber auch Familien, bei denen die Eltern nicht getrennt leben, können die Vereinbarungen nutzen, zum Beispiel für den Fall, dass die Großmutter oder der Onkel das Kind regelmäßig betreuen soll.

Durch die Regelung im Kindschaftsrecht und den Abschluss durch beide Elternteile werden die Vereinbarungen eine Alternative zur sorgerechtlichen Vollmacht darstellen, die bislang nicht ausdrücklich geregelt ist und in der Praxis zum Teil nicht immer akzeptiert wird.

## **2.8. Sollen die Vereinbarungen mit Dritten nach ihrer Auflösung noch eine Bedeutung für den Dritten und das Kind haben?**

Auch nach Auflösung einer Vereinbarung sollen Dritte ein ihnen zustehendes gesetzliches Umgangsrecht ausüben können, das sie zum Beispiel als enge Bezugsperson des Kindes oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil haben können.

Bei der Entscheidung über ein gesetzliches Umgangsrecht einer engen Bezugsperson oder eines leiblichen Elternteils soll das Familiengericht den in der Vergangenheit ausgeübten Kontakt zum Kind, der aufgrund einer inzwischen aufgelösten Umgangsvereinbarung ausgeübt wurde, berücksichtigen müssen: Es soll eine gesetzliche Vermutung geben, dass ein in der Vergangenheit auf Grund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient. Das Familiengericht soll aber eine andere Entscheidung treffen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Umgang oder seine Modalitäten dem Kindeswohl nicht dienen, zum Beispiel, wenn Streit entsteht, der das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt bringt.

## **2.9. Soll auch ein Verzicht auf Umgang möglich sein?**

Personen, die nicht rechtliche Eltern sind oder die aufgrund von einer Adoption ihre Stellung als rechtliche Eltern verlieren werden, sollen künftig den Verzicht auf ihr gesetzliches Umgangsrecht unabänderlich erklären können. Hierfür besteht insbesondere bei privaten Samenspenden ein Bedürfnis.

Aufgrund der umfassenden Rechtswirkung soll der Verzicht auf das Umgangsrecht beurkundet werden müssen. Das in den Eckpunkten neu vorgesehene Recht des Kindes auf Umgang mit seinem leiblichen Elternteil soll durch einen Verzicht unberührt bleiben.

## **2.10. Wie soll bei den Vereinbarungen sichergestellt werden, dass diese dem Kindeswohl entsprechen?**

Die Vereinbarungen zwischen den Eltern zur elterlichen Sorge sowie vollstreckbare Vereinbarungen zum Umgang sollen nur wirksam werden, wenn die Eltern sich zuvor beim Jugendamt beraten lassen haben. Hierdurch soll eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden.

Bei den Vereinbarungen der Eltern mit Dritten ist anzunehmen, dass die Eltern die Vereinbarung nur schließen werden, wenn diese dem Kindeswohl entsprechen. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, soll es zustimmen müssen, wenn die Sorgeberechtigten Vereinbarungen zu Sorge und Umgang abschließen.

Im Übrigen kann das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls jederzeit die notwendigen Maßnahmen treffen.

## **2.11. Wie verhält sich die geplante Neuerung zu den geplanten Neuerungen im Abstammungsrecht?**

Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgangsrechten können zusammen mit einer Elternschaftsvereinbarung schon vor Zeugung des Kindes abgeschlossen werden. Sie können jedoch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt als die Elternschaftsvereinbarung geschlossen werden.

## **3. Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern**

### **3.1. Welche Neuerung ist in Bezug auf das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern geplant?**

In den folgenden beiden Konstellationen wird für nicht miteinander verheiratete Eltern die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts erleichtert:



- **Sorgerecht bei Elternschaftsvereinbarung:** Die Reform des Abstammungsrechts sieht sog. Elternschaftsvereinbarungen vor. In einer Elternschaftsvereinbarung kann vereinbart werden, wer zweiter Elternteil neben der Geburtsmutter sein soll. Sind in einer Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen automatisch auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen.
- **Sorgerecht des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters bei gemeinsamen Wohnsitz:** Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen beide zusammen wohnen, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem der Vater eine einseitige, beurkundete Erklärung abgibt. Bislang ist hierfür eine Sorgeerklärung von Vater und Mutter erforderlich.

### 3.2. Weshalb ist die Neuerung sinnvoll?

In einer Elternschaftsvereinbarung, in der nicht miteinander verheiratete Personen als Eltern eines Kindes bestimmt werden, liegt in der Erklärung über die gemeinsame Elternschaft unabhängig von der genetischen Abstammung des Kindes ein so starkes Bekenntnis zu dem Kind, dass auch bei unverheirateten Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind eintreten soll, sobald es geboren ist.

Bei der zweiten Konstellation des gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern stellt das Zusammenleben der Eltern ein starkes Indiz dafür dar, dass sie sich entschieden haben, gemeinsam ein Kind zu bekommen und dieses gemeinsam zu betreuen. Daher ist davon ausgehen, dass die Mehrzahl der zusammenwohnenden, aber nicht miteinander verheirateten Eltern auch die gemeinsame Sorge wünschen und ansonsten jeweils eine Sorgeerklärung abgeben würden.

### 3.3. Was soll gelten, wenn die Mutter trotz gemeinsamen Wohnsitzes mit dem Vater nicht einverstanden ist?

Die Mutter soll der Entstehung der gemeinsamen Sorge durch eine einseitige Erklärung des Vaters innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen können. Wenn sie widerspricht, soll sie das alleinige Sorgerecht behalten. Wenn der Vater gleichwohl die gemeinsame Sorge erlangen möchte, muss er – wie bislang – das Familiengericht anrufen. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge danach beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Absatz 3 Satz 1 BGB).

## **4. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung**

### **4.1. Welche Neuerungen sind in Bezug auf das Wechselmodell geplant? Was soll durch die gesetzliche Regelung des Wechselmodells erreicht werden?**

Das Familiengericht soll eine Betreuung durch beide Elternteile im **Wechselmodell anordnen können**, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft. Bereits nach geltendem Recht ist dies möglich; allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor.

Eine solche Anordnung soll sowohl eine hälftige Teilung der Betreuungszeit der Eltern (sogenanntes symmetrisches Wechselmodell) als auch einen erheblichen Anteil des weniger betreuenden Elternteils an der gesamten Betreuungszeit (sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) zum Gegenstand haben können. Dabei werden die Voraussetzungen normiert werden, die der Bundesgerichtshof für die Anordnung des Wechselmodells aufgestellt hat.

Das **Kindeswohl soll zentraler Maßstab** für die Anordnung des Betreuungsmodells bleiben. Das Wechselmodell wird damit im BGB nicht als Grundmodell der Betreuung verankert, sondern bleibt nach wie vor eine mögliche Umgangsregelung. Das Familiengericht wird – wie bislang – in jedem Fall individuell entscheiden, welche Regelung dem Wohl des Kindes – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – am besten entspricht. Der Maßstab ändert sich also nicht.

Durch die Klarstellung, dass das Wechselmodell im Umgangsverfahren – und nicht im Sorgerechtsverfahren – angeordnet werden kann, soll außerdem eine nach wie vor bestehende Meinungsverschiedenheit zu dieser Frage in der Rechtsprechung beendet und Rechtsklarheit hergestellt werden.

### **4.2. Welcher Zusammenhang besteht zur Reform des Unterhaltsrechts?**

Die Aufteilung der Betreuungszeit bemisst sich allein anhand des Kindeswohls. Erst wenn feststeht, wie viel Betreuungsanteil auf jeden Elternteil entfällt, lässt sich in einem zweiten Schritt dem Unterhaltsrecht entnehmen, welcher Elternteil in welcher Höhe Kindesunterhalt zu zahlen hat. Das Unterhaltsrecht folgt demnach dem Kindschaftsrecht. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen beiden Reformvorhaben.

### **4.3. Welche weiteren Regelungen sind zur Verbesserung einer partnerschaftlichen Betreuung nach Trennung vorgesehen?**

- **Beratung über das Wechselmodell:** Das Wechselmodell (sowohl als hälftige Teilung der Betreuung als auch als erheblicher Anteil an der gesamten Betreuung, aber unterhalb

von 50 Prozent) soll auch Gegenstand der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sein: Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können.

- **Alleinentscheidungsbefugnis:** In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein.
- **Umgangspflegschaft** Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen. Derzeit ist dies nur möglich, wenn ein Elternteil erheblich gegen die Pflicht zum Wohlverhalten gegenüber dem anderen Elternteil verstößt.

#### **4.4. In welchen Fällen sollen andere als die zum Umgang berechtigte Personen die Kosten des Umgangs teilweise oder ganz übernehmen müssen?**

Die Kosten des Umgangs sind grundsätzlich von der zum Umgang berechtigten Person selbst zu tragen. Bei einer Umgangsregelung soll das Gericht aber auf Antrag für die notwendigen Kosten der Ausübung des Umgangsrechts Regelungen vorsehen können, wonach der andere Elternteil die Kosten ganz oder zum Teil trägt, wenn die Billigkeit dies erfordert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die konkrete Regelung des Umgangs im Einzelfall dazu führt, dass der Umgang für den umgangsberechtigten Elternteil finanziell unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird, etwa wenn der Umgang aufgrund der weiten Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern mit erheblichen Kosten verbunden ist, und der umgangsberechtigte Elternteil sich dies nicht leisten kann.

### **5. Schutz vor Gewalt bei Sorge und Umgang**

#### **5.1. Wie sollen gewaltbetroffene Kinder und Elternteile nach häuslicher Gewalt in Zukunft geschützt werden?**

Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren ihre Verpflichtung zum Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen besser wahrnehmen können.

- Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermitteln und eine Risikoanalyse vornehmen muss.

- Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen.
- Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttätigen Ex-Partner abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention.
- Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils eine Umgangspflegschaft anordnen können.

## **5.2. Weshalb wird es keinen automatischen Umgangsausschluss in Fällen häuslicher Gewalt geben?**

Das Familiengericht soll auch bei häuslicher Gewalt anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert. Sowohl das Umgangsrecht beider Elternteile, d.h. auch desjenigen, der Gewalt ausgeübt hat, als auch das Umgangsrecht des Kindes sind durch Artikel 6 Absatz 2 GG grundrechtlich geschützt. Das hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung zu beachten. Ein pauschaler Umgangsausschluss wäre nicht sachgemäß, sondern das Familiengericht soll die Umstände des Einzelfalls ermitteln und bewerten, insbesondere Art, Ausmaß, Häufigkeit und Begleitumstände der Gewalt sowie eine etwaige Wiederholungsfahr. Das Gericht soll anhand einer Risikobewertung entscheiden, ob das Kindeswohl im konkreten Fall einen Umgangsausschluss erfordern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob im Einzelfall mildere Mittel - wie eine Umgangspflegschaft und / oder ein begleiteter Umgang - möglich sind.

## **5.3. Sind die geplanten Regelungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erforderlich?**

Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention ratifiziert. Familiengerichte müssen selbstverständlich schon nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Dies erfolgt über das Merkmal des Kindeswohls. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit, insbesondere soweit es um die Sicherheit des von Gewalt betroffenen Elternteils geht. Zudem sollen ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Sensibilisierung der Familiengerichte beitragen.

## **6. Stärkung der Kinderrechte**

### **6.1. Welche Neuerungen sind geplant, um Kinderrechte im Sorge- und Umgangsrecht zu stärken?**

Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollen im Sorge- und Umgangsrecht künftig mitentscheiden dürfen. So soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können. Bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Möglichkeit haben zu widersprechen. Schließen die Sorgeberechtigten Vereinbarungen zu Sorge und Umgang, soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen müssen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass – entsprechend der derzeitigen Praxis in der Rechtsprechung – der Kindeswille (auch der eines Kindes unter 14 Jahren) als ein Kriterium für eine Vielzahl von Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen ist.

Kinder sollen ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten. Bisher haben Kinder nur ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren rechtlichen Eltern. Großeltern, Geschwister, soziale Bezugspersonen und der genetische Vater haben dagegen bereits nach derzeit geltender Rechtslage ein Recht auf Umgang mit dem Kind; dieses soll das Kind nun spiegelbildlich erhalten. Voraussetzung des Umgangsrechts wird sein, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung soll besser geschützt werden. Dazu soll die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kodifiziert werden, nach der ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Informationen über seine Abstammung geltend machen kann.

### **6.2. Bedeutet ein eigenes Recht der Kinder auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern, leiblichen Elternteilen und anderen sozialen Bezugspersonen, dass diese dann zum Umgang verpflichtet sind?**

Nein, zum Umgang mit dem Kind verpflichtet sind allein die rechtlichen Eltern. Lehnt eine Person, mit der das Kind Umgang begehrt, den Umgang ernsthaft und nachhaltig ab, wird davon auszugehen sein, dass der Umgang nicht dem Kindeswohl dient.

### **6.3. Was bedeutet es, dass der für das Kindschaftsrecht bedeutsame Begriff des Kindeswohls klarer konturiert werden soll?**

Das Kindeswohl ist ein oft verwendeter und vielschichtiger unbestimmter Rechtsbegriff, der Entscheidungen von erheblicher Tragweite zu Grunde gelegt wird. Die Praxis hat für verschiedene Bereiche unterschiedliche Kriterien entwickelt, die zu sachgemäßen Ergebnissen

kommen, aber für Betroffene unter Umständen schwer nachvollziehbar sind. Daher sollen maßgebliche Bedürfnisse des Kindes benannt werden, die in vielen Fällen bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, um den Begriff näher zu konturieren. Die Aufzählung soll jedoch weder abschließend sein, noch eine Rangfolge oder besondere Gewichtung vorsehen.

#### **6.4. Unter welchen Voraussetzungen soll ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Informationen über seine Abstammung haben?**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Es gewährleistet das Recht, zu erfahren, von welchen Personen man leiblich abstammt. Dieses Recht gilt aber nicht absolut. Es muss mit widerstreitenden Grundrechten in Ausgleich gebracht werden. Der Gesetzgeber hat hierfür einen Gestaltungsspielraum.

Die Rechtsprechung hat einem Kind, das seine leibliche Abstammung in Erfahrung bringen wollte, abhängig von den Umständen des Einzelfalles wiederholt einen Anspruch zugebilligt, von seinen Eltern vorhandene Informationen über seine leibliche Abstammung zu erhalten (zuletzt BGH, Beschluss vom 19.1.2022 – XII ZB 183/21 = NJW 2022, 1088). Dieser Anspruch, der aus der Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwischen Eltern und Kind abgeleitet wird, soll zur Verdeutlichung der Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung kodifiziert werden.

#### **6.5. Wie verhält sich der Anspruch auf Information über die eigene Abstammung zu den geplanten Neuerungen im Abstammungsrecht?**

Der Anspruch auf Informationen über die eigene Abstammung richtet sich gegen die rechtlichen Eltern oder frühere rechtliche Elternteile. Diese müssen dem Kind Informationen darüber geben, wer leiblicher Elternteil des Kindes ist oder sein kann. Mit dem statusunabhängigen Feststellungsverfahren kann das Kind dagegen feststellen lassen, ob es von einer bestimmten Person leiblich abstammt ohne dass damit eine Änderung der rechtlichen Zuordnung einhergeht. Der Anspruch auf Informationen über die eigene Abstammung kann daher Anlass oder Voraussetzung dafür sein, dass ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren eingeleitet wird.

### **7. Umgangsrecht leiblicher Elternteile**

#### **7.1. Welche Neuerung ist beim Umgangsrecht leiblicher Elternteile geplant?**

Die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB regelt das Recht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang mit dem Kind. Die Regelung soll durch eine geschlechtsneutrale

Vorschrift ersetzt werden. So soll sich etwa auch eine Frau (die infolge von Adoption nicht mehr die rechtliche Mutter des Kindes ist) auf die Vorschrift berufen können. Ein Recht auf Umgang ist ausgeschlossen, wenn der leibliche Elternteil ausdrücklich und wirksam darauf verzichtet hat.

## **7.2. Bedeutet die Einwilligung in eine Adoption automatisch den Verzicht auf ein Umgangsrecht?**

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190) soll das Umgangsrecht auch ein leiblicher Elternteil haben können, der in die Freigabe des Kindes zur Adoption eingewilligt hat. Die Einwilligung in die Adoption stellt somit keinen automatischen Verzicht auf ein Umgangsrecht dar.

Dies entspricht auch der heutigen Praxis der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen, die zunehmend (halb)offene Adoptionen vermitteln. Denn Studien legen nahe, dass offene Formen von Adoptionen in der Regel dem Kindeswohl dienen (BMFSFJ, Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (2021), BT-Drucksache 19/27200, S. 76). Die Regelung soll den Eltern eines Kindes ermöglichen, moderne Familienstrukturen zu entwickeln, in denen neben den annehmenden auch die abgebenden Elternteile weiter eine Beziehung zum Kind aufbauen können.

Das grundsätzliche Bestehen eines Umgangsrechts der Herkunftseltern auch nach Adoption kann möglicherweise auch bei Pflegekind- oder Stiefkindverhältnissen die Bereitschaft erhöhen, in eine Adoption einzuwilligen, da bestehende und dem Kindeswohl dienende Kontakte nicht einfach abgebrochen werden müssen.

## **7.3. Sollen die Voraussetzungen des Umgangsrechts leiblicher Elternteile geändert werden?**

Die übrigen Voraussetzungen des Umgangsrechts eines leiblichen Elternteils bleiben bestehen. Der Umgang muss dem Wohl des Kindes dienen und der leibliche Elternteil muss ein ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt haben.

# **8. Änderungen im Adoptionsrecht**

## **8.1. Welche Änderungen sind im Adoptionsrecht geplant?**

Das Adoptionsrecht soll durch die Zulassung von Einzeladoption bei Verheirateten und gemeinsamer Adoption bei nichtehelicher Paaren liberalisiert werden:

## **8.2. Was bedeutet es, dass das Bestehen einer Ehe für die gemeinsame Adoption fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein soll?**

Auch unverheiratete Paare sowie Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen künftig gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren dürfen. Das Bestehen einer Ehe soll für die gemeinsame Adoption fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein.

## **8.3. Weswegen soll bei Verheirateten zugelassen werden, dass nur ein Ehepartner das Kind adoptiert?**

Nach geltender Rechtslage können Ehepaare derzeit grundsätzlich nur gemeinsam ein Kind adoptieren, § 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB. Für nicht verheiratete Personen ist eine Einzeladoption hingegen zulässig, § 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB. Damit sollen für Ehepaare und nichteheliche Paare die gleichen Rechte hergestellt werden.

## **8.4. Warum können Kinder in Zukunft ab 16 Jahren allein entscheiden in Bezug auf die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption?**

Kinder ab 16 Jahren sollen allein entscheiden können, ob sie der Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zustimmen. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können – oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden (also der Adoptiveltern) bedarf. Ein solches Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch nicht mehr zeitgemäß – und ohnehin nicht praktikabel. Denn bereits heute haben angenommene Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen. Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.

## **9. Zum weiteren Vorgehen**

### **9.1. Wann ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs zu rechnen?**

Das Bundesministerium der Justiz wird die schon begonnenen Arbeiten am Referentenentwurf zielstrebig fortsetzen, um die Eckpunkte in der Rechtsordnung abzubilden und die Änderungen zu erläutern. Dabei sind noch detailliertere Überlegungen anzustellen, wie die Reform von den beteiligten Behörden und Gerichten mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann. Der Referentenentwurf soll deshalb im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt werden. Daran schließen sich die Beratungen innerhalb der Bundesregierung unter Einbeziehung von Stellungnahmen



aus dem Kreis der Länder und der Öffentlichkeit an, bevor das parlamentarische Verfahren beginnt.

## **9.2. Wann sollen die Neuerungen des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Adoptionsrechts in Kraft treten?**

Die Neuerungen des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Adoptionsrechts müssen zunächst vom Deutschen Bundestag beschlossen werden. Es ist geplant, dass die wesentlichen Änderungen dann auch sofort in Kraft treten. Für einzelne Regelungsteile wird allerdings ein zeitlicher Vorlauf benötigt, um die Handhabung von Eintragungen, Anträgen und Meldungen durch die beteiligten Behörden technisch vorzubereiten.